

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

1. Allgemeines

Der Tätigkeitsbereich der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH umfasst die Prüfung, Untersuchung, Messung, Beratung, Begutachtung, Zertifizierung und Schulung auf den Gebieten der Umwelt-/Energietechnik, Anlagen-/Werkstofftechnik, Verkehrs-/Fahrzeugtechnik, Elektronik-/Automatisierungstechnik, Bau- und Betriebstechnik sowie des Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagements.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen, die zwischen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH und ihren Kunden geschlossen werden und regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen den Vertragsparteien.

Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH kontrahiert und leistet ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, welche von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, werden ausdrücklich nicht anerkannt und deren Geltung ausgeschlossen. Der Kunde vereinbart diese exklusive Geltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt den vorstehenden Ausschlüssen hiermit einvernehmlich für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für die gesamte Geschäftsbeziehung.

2. Durchführung von Aufträgen

- 2.1 Die von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik und dem letzten Stand der Wissenschaft durchgeführt. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Programme o.ä., sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die Überprüfung notwendigen Unterlagen und Umstände der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH zeitgerecht übermittelt und mitgeteilt werden. Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
- 2.2 Der Umfang der Arbeiten der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH wird bei der Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen des festgesetzten Umfangs, so sind diese vorab und schriftlich zu vereinbaren sowie gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen Mehrkosten für den Kunden von mehr als 25 % der ursprünglichen gesamten Auftragssumme verursacht. In diesem Falle hat aber der Kunde jedoch die vereinbarte Vergütung bzw. mangels Vereinbarung eine angemessene Entschädigung gem. § 1168 ABGB für die bereits von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH erbrachten Leistungen zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden vor Beginn der Prüfungsarbeiten ist die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH berechtigt, die für die Prüfung angefallenen Vorbereitungskosten in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH oder der von ihr beauftragten Sachverständigen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH schriftlich bestätigt werden. Diese Formvorschrift ist zwingend, von dieser kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 2.4 Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH stellt, soweit keine anderslautende Regelung getroffen wurde, eine Auftragsbestätigung über den angenommenen Auftrag aus und bestimmt darin den vereinbarten Auftragsinhalt.
- 2.5 Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter der Unternehmensgruppe oder gewerbliche/freiberufliche Sachverständige ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit, Haftung

- 3.1 Die von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH eine Auftragsfrist, deren Verbindlichkeit schriftlich vereinbart wurde, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % jenes Teiles des Auftragswertes, der vom Verzug umfasst ist, bis zu maximal 25 % des Teiles des Auftragswertes, der vom Verzug umfasst ist, geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund der Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Kunden nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 3.3 Setzt der Kunde der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH während deren Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH diese Nachfrist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Leistung aus einem von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH zu vertretenden Grund unmöglich wird. Mit Ausnahme von Rückabwicklungsansprüchen werden alle darüberhinausgehenden Ansprüche aus dem Vertrag ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten einschließlich vorvertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.
Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden, nicht erzielte Gewinne und Ersparnisse, Zinsenverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.
Der Kunde haftet seinerseits dafür, dass der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH sämtliche zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, sobald der Kunde sämtliche Informationen ordnungsgemäß bereitgestellt hat.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH umfasst nur die ihr gemäß Punkt 2.2. dieser AGB ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Insbesondere nicht umfasst von jeglicher Gewährleistung sind der Zustandsstatus und die Funktionsfähigkeit von Anlagen und Einrichtungen, zu der die zu begutachtenden Teile gehören. Ebenso wenig trägt die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH Verantwortung für Konstruktion, Ausführung, Materialauswahl und Bau der zu untersuchenden Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages waren. Selbst in diesem Fall bleiben die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers der Anlagen in vollem Umfang aufrecht und anrechenbar.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels innerhalb angemessener Frist, wozu auch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft zählt. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbe-



Landesgesellschaft
Österreich

sondere auf Minderung des Entgeltes, aus welchem Rechtsgrunde immer, besteht nicht. Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist betragsmäßig mit der Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt.

- 4.3 Beruht der Fehler oder Mangel auf einem von der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH zu vertretenden Umstand, so haftet diese für einen dem Kunden hieraus entstandenen Vermögensschaden nur im Rahmen der gesetzlich zwingenden Bestimmungen.

5. Zahlungsbedingungen und Preise

- 5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils seitens der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auftragsbestätigung gemäß Punkt 2.4. dieser AGB bekannt gegebenen gültigen Preisliste, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart wurde.
- 5.2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gelegt werden. Im Falle einer Kündigung ist TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH berechtigt, denjenigen Teil der vereinbarten Vergütung zu verlangen, der dem Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 5.3 Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum auf der Rechnung ausgewiesenen Termin zur Zahlung fällig, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 5.5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bei sonstigem Ausschluss der Einwendungen schriftlich begründet mitzuteilen.
- 5.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen gegenüber der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH geltend gemachten Ansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB zu verrechnen. Beträgt die bankmäßige Soll-Verzinsung mehr, so kann der nachweislich bei der Bank berechnete Zinssatz verrechnet werden.
- 5.8 Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle eines schriftlichen Anerkenntnisses von TÜV SÜD Landes-Gesellschaft Österreich GmbH gegen ihre Ansprüche aufgerechnet werden.
- 5.9 Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist berechtigt, alle ihre Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gut geschriebener Wechsel, sofort fällig zu stellen, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, fällige Wechsel nicht eingelöst werden oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Geheimhaltung, Urheberrecht

- 6.1 Von schriftlichen Unterlagen und Dateien, die der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in Ausführung des Auftrages zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH Abschriften bzw. Kopien zu ihren Akten nehmen.
- 6.2 Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen u. ä. vor. Das gesetzliche Urheberrecht der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH an ihren Arbeiten ist unverzichtbar. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Urhebers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Bei weiterer, über die Vereinbarung hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original, noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Bei Verletzung der Urheberrechte der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH ist Schadenersatz bis zur vollen Genugtuung zu leisten.
- 6.3 Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

7. Datenschutz

TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein (<https://www.tuev-sued.at/at-de/datenschutz>). Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- 8.1 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung des Gerichtsstandes ausschließen, wird für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH und ihren Kunden das sachlich zuständige Gericht in Wien als zuständiges Gericht vereinbart.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus Verträgen ergebenden Verbindlichkeiten ist Wien.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht, die Anwendung von internationalen Übereinkommen, vor allem des UN-Kaufrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Für Verträge und Aufträge mit Verbrauchern bleiben die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unberührt.
- 8.5 Sollten einzelne Teile eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht. Unwirksame Bestimmungen bzw. Teile einer Bestimmung sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.